

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Europa, Kultur und Medien
- Drucksache 6/5855 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4942 -**

Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz -ThürArchivG-)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen sowie dokumentarische Materialien, die von öffentlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.'

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Archivwürdig sind erstens Unterlagen, denen insbesondere aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes besondere Bedeutung zukommt
a) als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, oder
b) die für die Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung von bleibendem Wert sind oder zweitens Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen dauernd aufzubewahren sind.'"

2. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt

"2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

'Für Unterlagen, die das Landesarchiv von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.'

3. Die Nummer 2 wird zu Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

"3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Sofern Gemeinden kein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen zur Archivierung zuerst dem zuständigen Archiv ihres Landkreises an und erst danach gemeinsamen Archiven, anderen kommunalen Archiven, dem Landesarchiv oder anderen archivfachlichen Ansprüchen genügenden öffentlichen Archiven.'

b) In Satz 2 wird nach den Worten 'Ist kein' das Wort 'anderes' eingefügt."

4. Die Nummer 3 wird zu Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

'§ 5
Archivgut der Hochschulen

(1) Die staatlichen Hochschulen des Landes können eigene öffentliche Archive unterhalten und zu diesem Zweck ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit archivieren. Die Archivierung und Nutzung der bei ihnen entstandenen archivwürdigen Unterlagen regeln diese eigenständig nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Soweit die staatlichen Hochschulen nicht nach Absatz 1 archivieren, sind die Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv anzubieten. Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend."

5. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Die bisherigen §§ 5 bis 22 werden zu §§ 6 bis 23."

6. Die Nummer 4 wird zu Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

"6. Der neue § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die öffentlichen Archive haben die Aufgabe, archivwürdige Unterlagen der in den §§ 3, 4 Abs. 1 und § 5 genannten öffentlichen Stellen zu übernehmen.'

7. Die Nummer 5 wird zu Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

"7. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'Das Landesarchiv Thüringen besteht aus der Leitung und den Abteilungen Staatsarchiv Altenburg, Staatsarchiv Gotha, Staatsarchiv Greiz, Staatsarchiv Meiningen, Staatsarchiv Rudolstadt und Hauptstaatsarchiv Weimar.'

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten 'zuständigen obersten Landesbehörde' die Worte 'im Einvernehmen mit dem Landesarchiv' eingefügt.
- c) In Absatz 7 werden die Worte 'das Landesarchiv rechtzeitig darüber zu informieren' durch die Worte 'rechtzeitig das Benehmen mit dem Landesarchiv herzustellen' ersetzt."

8. Die Nummer 6 wird zu Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

"8. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten 'Freistaat Thüringen' die Worte 'sowie den Archiven der Landkreise und kreisfreien Städte' eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgende Sätze 2 und 3 werden nach Satz 1 angefügt:

'Zu diesem Zweck wird eine Archivberatungsstelle des Landes eingerichtet. Durch fachliche Beratung unterstützt sie insbesondere kommunale Archive und nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.'"

9. Die Nummer 7 wird zu Nummer 9 und erhält folgende Fassung:

"9. Der neue § 12 wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift wird das Wort 'Archivgut' durch das Wort 'Unterlagen' ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

'(6) Das zuständige öffentliche Archiv kann auf die Anbietetung und Abgabe von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichten.'"

10. Die Nummer 8 wird zu Nummer 10 und erhält folgende Fassung:

"10. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Bei digitalen Unterlagen ist ein lesender Zugriff auf das IT-System sowie Einblick in die fachliche und technische Dokumentation zu gewähren.'

- b) In Absatz 3 werden die Worte 'entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu regeln' durch die Worte 'Aussonderungs- und Bewertungsrichtlinien zusammenzufassen' ersetzt.
- c) Absatz 4 und 5 werden aufgehoben."

11. Die Nummer 9 wird zu Nummer 11.

12. Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

"12. Im neuen § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweise '§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1' ersetzt durch '§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5'."

13. Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.

14. Es wird folgende neue Nummer 14 eingefügt:

"14. Im neuen § 17 wird Absatz 3 aufgehoben."

15. Die Nummer 11 wird zu Nummer 15 und erhält folgende Fassung:

"15. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

'Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht oder die schützenswerte Privatsphäre berührt (personenbezogenes Archivgut), darf erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden.'

- b) In Absatz 5 wird der Satz 4 aufgehoben.

- c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Eine Benutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn im Falle des Todes des Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch den Betroffenen möglich gewesen.'"

16. Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 16.

17. Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 17.

Begründung:

Zu 1.:

Zu Buchstabe a:

Durch den entsprechenden Verweis auf die Hochschularchive soll die besondere Stellung der Hochschularchive berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b:

Neben redaktionellen Änderungen in Nummer 1 soll Buchstabe b gestrichen werden, um bei der Bewertung von Archivgut eine weitgehende Beliebigkeit sowie umfängliche Kosten und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Zudem ist die Streichung von Nummer 1 Buchst. b auch durch das geplante Thüringer Transparenzgesetz gedeckt. Die Streichung von Nummer 3 greift den Vorschlag des Landesarchivs Thürin-

gen auf, der diese Streichung mit einem Eingriff in die Bewertungshoheit der Archive, einer falschen Auslegung des Begriffs "archivwürdig" sowie "erheblichen Massen- beziehungsweise Kapazitätsproblemen" und der damit verbundenen Notwendigkeit der Einrichtung eines behördlichen Zwischenarchivs begründet.

Zu 2.:

Die Änderung greift einen juristischen Hinweis der Archivschule Marburg aus der mündlichen Anhörung auf.

Zu 3.:

Zu Buchstabe a:

Diese Änderung stellt die Auffangfunktion von Kreisarchiven, die seit Jahren gängige Praxis ist, klar heraus.

Zu Buchstabe b:

Die ursprüngliche Formulierung erweckt den Eindruck, dass es sich bei Kreisarchiven nicht um öffentliche Archive handeln würde.

Zu 4.:

Die Aufnahme der Hochschularchive ins Gesetz entspricht deren herausgehobenen wissenschaftlichen und kulturhistorischen Stellung und dem Vorgehen in anderen Bundesländern. Entgegen dem Anhörungsvorschlag (Friedrich-Schiller-Universität Jena) sollen die Hochschularchive ähnlich dem Sächsischen Archivgesetz nicht in einem Unter-Paragraphen, sondern in einem eigenen Paragraphen erfasst werden.

Zu 5.:

Folgeregelung durch Einfügung des neuen Paragraphen 5

Zu 6.:

Folgeregelung durch Einfügung des neuen Paragraphen 5, Archivgut entsteht erst mit der Übernahme von "Unterlagen".

Zu 7.:

Zu Buchstabe a:

Das neu gebildete Landesarchiv Thüringen besteht aus dezentralen, über Thüringen verteilten Standorten, was im neuen Gesetz Erwähnung finden sollte.

Zu Buchstabe b und c:

Mit den Änderungen in den Buchstaben b und c soll das Anfallen zusätzlicher Kosten verhindert werden, die in der Regel immer anfallen, wenn kein, Einvernehmen beziehungsweise Benehmen mit dem Landesarchiv bei der Planung, Einführung oder Änderung von IT-Systemen hergestellt wird.

Zu 8.:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung stellt die aktive Tätigkeit auf dem Gebiet der Archivpflege durch die Kreisarchive und Archive der kreisfreien Städte heraus, wie sie in der Archivpraxis bereits für Gemeinden in Fragen der Schriftgutverwaltung et cetera sowie für Heimatforscher und Ortschronisten geleistet wird.

Zu Buchstabe b:

Soll die dringend organisatorische Hilfe und fachliche Beratung der kommunalen und nichtstaatlichen Archive insbesondere bei der anstehenden Herausforderung im Zusammenhang mit der Digitalisierung gewährleisten. Die Änderung greift eine abgewandelte Formulierung des Thüringer Archivgesetzes von 1992 auf.

Zu 9.:

Zu Buchstabe a:

Ausgesondert und angeboten werden Unterlagen. Erst nach der Entscheidung über deren Archivwürdigkeit werden die Unterlagen zu Archivgut.

Zu Buchstabe b:

Die Formulierung sorgt für mehr Klarheit beim Verfahren und überlässt die Initiative dem Archiv.

Zu 10.:

Zu Buchstabe a:

Da es in einer Datenbank keine Funktion für eine Präsentation lediglich der anzubietenden Daten gibt, sondern diese stets als Ganzes in den Blick genommen wird, würde aufgrund der ursprünglichen Formulierung eine Übernahme von Daten aus Fachverfahren unmöglich sein.

Zu Buchstabe b:

Nicht Verwaltungsvorschriften, sondern Aussonderungs- und Wertungsrichtlinien sind archivische Arbeitsinstrumente

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen bei Absatz 4 und 5 greifen entsprechende Hinweise aus der schriftlichen Stellungnahme des Landesarchivs Thüringen zum Gesetzentwurf auf und sollen durch die Streichung von Absatz 4 und 5 eine Überregulierung und Redundanz vermeiden. Zudem soll durch die Streichung von Absatz 5 verhindert werden, dass die Möglichkeit einer retrospektiven Vernichtung von Archivgut nach wechselnden politischen Vorgaben und/oder Forschungskonjunkturen festgeschrieben wird.

Zu 11.:

Redaktionelle Änderung der Beschlussfassung

Zu 12.:

Folgerregelung durch Einfügung des neuen Paragraphen 5

Zu 13.:

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 14.:

Eine doppelte Ablieferungspflicht von Belegexemplaren an Bibliotheken und Archive ist grundsätzlich verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu 15.:

Zu Buchstabe a:

Angesichts der im Transparenzgesetz geforderten proaktiven Bereitstellung aller Informationen der Behörden der Landesverwaltung ist die Aufrechterhaltung einer generellen 30-jährigen Schutzfrist nicht mehr vertretbar.

Zu Buchstabe b:

Redundanz: Der Schutz von Daten Dritter ist durch die Regelungen in § 18 Abs. 1 Nr. 2 vollumfänglich abgesichert.

Zu Buchstabe c:

Diese Änderung greift einen Hinweis der Archivschule Marburg aus der mündlichen Anhörung auf.

Zu 16.:

Verweis auf einen vergessenen Artikel der EU-VO 2016/679

Zu 17.:

Folgerregelung der vorgenommenen Änderungen

Für die Fraktion:

Mohring